

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Nichtärztliche Praxisassistenz in der Facharztpraxis (NäPa)

Rechtsgrundlage:

- ▶ Inkrafttreten der Vereinbarung am 17.03.2009 (Delegationsvereinbarung)

GOP:

- ▶ 38200, 38202, 38205, 38207 des EBM (Zuschläge)

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ Genehmigung für alle Fachärzte mit Ausnahme von psychologischen Psychotherapeuten und Ärzten, die nur auf Überweisung tätig werden dürfen (z. B. Labor, Radiologie, Nuklearmedizin)

**Personelle
Voraussetzungen:**

- ▶ Beschäftigung einer NäPa mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mind. 20 Stunden in der Praxis
- ▶ **Fachliche Voraussetzung der Näpa:**
 - qualifizierter Berufsabschluss gem. der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder dem Krankenpflegegesetz und
 - nach dem qualifizierten Berufsabschluss eine mind. dreijährige Berufserfahrung in einer Praxis eines Arztes gem. Nr. 2 Präambel 38.1. und
 - abgeschlossene Zusatzqualifikation gemäß Delegationsvereinbarung (NäPa-Zertifikat) und
 - Nachweis über einen von der Landesärztekammer anerkannten Kurs Notfallmanagement – **nicht älter als 3 Jahre** – ausgehend vom Datum des NäPa-Zertifikats und
 - Nachweis über die Begleitung von 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (für Kapitel 38 EBM)

Qualitätsprüfung:

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung



SACHGEBIET

Nichtärztliche Praxisassistenz in der Facharztpraxis (NäPa)

- ▶ **Alle drei Jahre** (ausgehend vom Datum des NäPa-Zertifikats) ist eine Fortbildung mit mindestens **16 Stunden Dauer**, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der nichtärztlichen Praxisassistenz insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin, nachzuweisen und bei der KVT einzureichen.
- ▶ Die Anstellung der nichtärztlichen Praxisassistenz wird jährlich durch eine Erklärung der Praxis gegenüber der KVT angezeigt.
- ▶ Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenz sowie sämtliche Änderungen sind gegenüber der KVT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Anke Kluge**
Telefon: 03643 559-745
E-Mail: qs@kvt.de